

Sonderabgabenvertrag

zwischen

der **Stadt Beeskow**, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Steffen, sowie die stellvertretende Bürgermeisterin,
Frau Kerstin Bartelt

- im Folgenden „**Stadt**“ -

und

UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus

- im Folgenden „**Vorhabenträger**“ -

- im Folgenden alle gemeinsam „**Vertragsparteien**“ -

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der Gemarkung Radinkendorf. Zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen und als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag. Die Stadt verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag der zuständigen Kommunalaufsicht unverzüglich zur Prüfung vorzulegen und das Prüfungsergebnis dem Vorhabenträger nachzuweisen. Gegenstand der Prüfungsanfrage an die Kommunalaufsicht muss dabei ausdrücklich auch die Unbedenklichkeit hinsichtlich einer möglichen strafrechtlichen Relevanz der getroffenen Regelungen sein. Sollten seitens der Kommunalaufsicht Einwendungen gegen den Vertrag insgesamt oder einzelne Regelungen geäußert werden, so verpflichten sich die Parteien, den Vertrag so abzuändern, dass die Einwendungen der Kommunalaufsicht ausgeräumt sind. Dabei sind Anpassungen vorab mit der Kommunalaufsicht abzustimmen. Sollte die Kommunalaufsicht eine vertragliche Regelung, wie die hier Vorliegende, grundsätzlich für unzulässig halten, werden die Parteien den hier vorliegenden Vertrag einvernehmlich aufheben, soweit trotz Nachverhandlungen mit der Kommunalaufsicht keine Gestaltung gefunden werden kann, um das Vertragsziel oder ein dem Vertragsziel nahe kommendes Ergebnis ohne Einwendungen der Kommunalaufsicht zu erreichen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

(1) Der Vorhabenträger zahlt an die Stadt ab Inbetriebnahme einer jeden Windenergieanlage, welche ihr Fundament im Stadtgebiet hat, eine Sonderabgabe, fällig jeweils bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres. Als Stadtgebiet im Sinne dieses Vertrages gelten, wenn nicht

ausdrücklich anders benannt, die rechtlichen Stadtgebietsgrenzen der Gebietskörperschaft der Stadt Beeskow zuzüglich eines 3,0 km Pufferstreifens rings um diese Stadtgebietsgrenzen.

- (2) Die Sonderabgabe beträgt je Windenergieanlage und Kalenderjahr 10.000,- EUR, wenn sich die Windenergieanlage einschließlich einer Kreisfläche mit dem Radius von 3,0 km um den Turm der Windenergieanlage vollständig auf dem Gebiet der Stadt Beeskow (rechtliche Stadtgebietsgrenze der Gebietskörperschaft ohne Pufferstreifen) befindet. Befindet sich die Kreisfläche nach Satz 1 teilweise im Gemeindegebiet der Stadt und teilweise im Gemeindegebiet einer benachbarter Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden, so wird der Zahlbetrag nach Satz 1 flächenanteilig auf die Gemeinden verteilt. Hierbei ist der Vorhabenträger verpflichtet, den Flächenanteil der Stadt zu ermitteln und auf Verlangen der Stadt die ordnungsgemäße Berechnung der Anspruchshöhe in geeigneter Form nachzuweisen. Die Stadt kann immer nur den auf sie entfallenden Anteil vom Vorhabenträger beanspruchen, unabhängig davon, ob die benachbarten Gemeinden eine entsprechende Sonderabgabenvereinbarung mit dem Vorhabenträger geschlossen haben.

§ 2

Die Stadt hat die Mittel aus der Sonderabgabe für Maßnahmen in ihrem Gebiet zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen

1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. zur Information über Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung Erneuerbarer Energien,
3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Stadt und
4. zur kommunalen Bauleitplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

in Betracht, wobei für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar sein soll.

§ 3

Die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen wirken auch für eventuelle Rechtsnachfolger der Parteien. Die Vorhabenträger stellen für den Fall einer Rechtsnachfolge durch entsprechende Regelungen sicher, dass eine Übertragung der mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet ist. Die Übertragung auf Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung zur Übertragung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht in der Lage erscheint, seine Verpflichtungen aus

diesem Vertrag zu erfüllen. Für die Übertragung auf eine noch zu gründende Betreibergesellschaft erteilt die Stadt bereits jetzt unwiderruflich ihre Zustimmung.

§ 4

- (1) Mit Zahlung der Sonderabgabe gem. § 1 sind zugleich die Ansprüche der Stadt nach dem Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG) für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt abgegolten.
- (2) Sollten durch Landes- oder Bundesgesetz weitergehende oder abweichende Verpflichtungen eines Windenergieanlagenbetreibers zur Zahlung einer Sonderabgabe für den Betrieb für Windenergieanlagen an Gemeinden in Kraft treten, richten sich die Zahlungsverpflichtungen des Vorhabenträgers nach diesen gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Diese vertragliche Vereinbarung soll weiter gelten, wenn das BbgWindAbgG außer Kraft treten oder sonst für nichtig erklärt werden sollte und nicht durch eine andere vergleichbare gesetzliche Regelung ersetzt wird sowie unabhängig davon, ob die zeitlichen Einschränkungen nach § 1 Abs. 2 BbgWindAbgG auf die vertragsgegenständlichen Anlagen zutreffen.
- (4) Der Vorhabenträger ist in jedem Fall berechtigt, das nach § 1 Geleistete auf solche Zahlungen zu verrechnen, welche für den gleichen Zahlungszeitraum auf Grund jedweder zukünftig neuer oder geänderter Rechtsvorschrift an die Stadt zu leisten sind.

Beeskow, den.....

[Ort], den.....

.....

.....

.....

Steffen

Bartelt

Bürgermeister

Stellvertreterin des Bürgermeisters

Geschäftsführer Vorhabenträger